

berechtigkeiten wegen des Wegfalls von 10. Tagen keine Einbuße litten, noch nach dem alten Kalender geschützt werden können. Aber diese Ausdehnung durfte nicht weiter gehen, sondern in dem folgenden Jahre mußte die Huthung auch nach dem neuen Kalender an eben den Tagen, wie vormals, aufhören.



### Das dritte Kapitel.

Auszüge aus den Römischen und Teutschen Rechten.

#### §. I.

Gesetze von der Frühjahrshuthung nach dem Römischen Recht.

**I**ch habe das, was in Römischen Schriftstellern von der Landwirthschaft wegen der Frühjahrshuthung auf den Wiesen angeführet wird, vorausschicken müssen, weil sonst das Wenige, was in dem römischen Rechte von der Huthung auf fremdem Grund und Boden angetroffen wird, nicht verstanden werden könnte.

Das jus pascendi wird darinnen ausdrücklich unter die Servitutes prædiorum rusticorum gezählet. Wird nun, wie es der Sprachgebrauch mit sich zu bringen scheint, unter prædium rusticum nichts anders verstanden, als freyes außer